



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 12. Dezember 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
27. Juli 2022; Pet 2-20-02-1105-  
010111  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
16. November 2023 beschlossen:

1. *Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Versorgungsregelung ehemaliger Amtsinhaber überprüft werden soll,*
2. *das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/9220), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-20-02-1105

Bundesregierung

**Beschlussempfehlung**

1. Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Versorgungsregelung ehemaliger Amtsinhaber überprüft werden soll,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition werden die Beendigung der Finanzierung des Büros des Bundeskanzlers a.D. Gerhard Schröder aus dem Bundeshaushalt sowie die Überprüfung der Versorgungsregelungen ehemaliger Amtsinhaber gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Bundeskanzler a.D. Gerhard Schröder werde als Interessenvertreter russischer Energiekonzerne tätig. Dies stehe jedoch im Widerspruch zu seinen vorherigen Aufgaben und untergrabe das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie. Eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt sei deswegen nicht angemessen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen. Die Gründe wurden ihm mit Schreiben des Ausschussdienstes vom 11. April 2022 mitgeteilt.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Thema der Eingabe Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens am Verwaltungsgericht Berlin war (VG 2 K 238/22).



noch Pet 2-20-02-1105

Das Gericht ist zu der Entscheidung gekommen, dass der Bundeskanzler a.D. Gerhard Schröder keinen Anspruch auf Ausstattung eines Büros zur Wahrnehmung von Aufgaben aus dem früheren Amt hat.

Gegen diese Entscheidung hat der Bundeskanzler a.D. Gerhard Schröder Berufung eingelegt. Damit ist das Verfahren anhängig beim Obergericht (OVG) Berlin-Brandenburg.

Nach dem Grundgesetz ist die Rechtsprechung ausschließlich Richtern anvertraut. Dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber ist es wegen der Dreiteilung der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit der Richter (Art. 20, 92, 97 Grundgesetz) nicht möglich, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Die Entscheidung in einem laufenden Gerichtsverfahren obliegt allein dem zuständigen Gericht. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden.

Gleichwohl hält der Petitionsausschuss das mit der Eingabe verfolgte Anliegen teilweise für überlegenswert. Er empfiehlt daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Versorgungsregelung ehemaliger Amtsinhaber überprüft werden soll, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.